

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ahstes Stück vom Jahre 1866.

N. XII. Verordnung

der Fürstlichen Regierung, die Sicherheitsmaßregeln gegen tolle Hunde betreffend,
vom 23. März 1866.

Zum Zweck möglichster Sicherung des Publikums gegen die Gefahr einer Beschädigung durch wuthkrante Hunde wird mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges. Samml. 1855 Seite 48) Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Die Ortspolizeibehörde, in deren eigenem oder Nachbarbezirke ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist oder bereits Menschen und Thiere verletzt hat, hat unverzüglich anzuordnen:

1) daß die von dem wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissenen Hunde sofort getödtet und

2) daß neun Wochen lang alle Hunde, welche nicht in den Häusern oder Gehöften eingesperrt sind oder an der Kette liegen, entweder von einer erwachsenen Person an einer ausreichend starken und möglichst kurz zu haltenden Leine geführt oder mit einem gut befestigten und das Beißen verhindernden Maulkorbe von starken Drahtstrangen oder Draht-Flechtwerk versehen werden.

Von dieser Maßregel können ausgenommen werden:

- a) Hirten-Hunde bei der Herde,
- b) Jagdhunde im Revier.

Die trotz der erlassenen Anordnung aufsichtslos umherlaufenden Hunde können von Jedermann eingefangen und, wenn sie nicht innerhalb 3 Tagen von dem Eigenthümer gegen eine Fanggebühr von 52½ Kr. = 15 Sgr. eingelöst sind, getödtet werden.

Fürst. Schm. Rudolst. Gesetsamml. XXVII.

9

Abgegeben in Rudolstadt den 21. April 1866.